

Anlage zu TOP 10 des SPUBA am 07.10.2021

Dezernat III - Amt 61
Stand: 11.10.2021

Bauvorhaben "Änderung der Verkehrsstation Haan-Gruiten"

im Rahmen der Modernisierungsoffensive 3 von Bund, Bahn und Land NRW

hier: Frage im SPUBA am 07.10.2021 zum Erfordernis einer Planfeststellung nach § 18 AEG

Die DB Station & Service AG ist zu o. g. Bauvorhaben derzeit in der Planungsphase der Entwurfs- und Genehmigungsplanung (Leistungsphase 3+4).¹

Das Vorhaben betrifft eine Betriebsanlage des Bundes nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahnbundesamt die zuständige Planfeststellungsbehörde.

Die DB Station & Service AG beabsichtigt, nach Vorliegen der Ergebnisse der o. g. Planungsphase die Plangenehmigungsunterlagen beim EBA zum Erlangen des Baurechts einzureichen²³.

Das EBA wird erstmals auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen die Art des Verfahrens festlegen.

Gemäß § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG kann zur Verfahrensbeschleunigung statt eines Planfeststellungsbeschlusses auch eine Plangenehmigung erteilt werden und an die Stelle des Planfeststellungsbeschlusses treten, wenn:

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.

Die entscheidenden Unterschiede zum Planfeststellungsverfahren sind:

1. Keine allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung (Betroffene werden beteiligt).
2. Keine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), da nicht betroffene Dritte. Sie können nur Klage erheben, wenn Plangenehmigung widerrechtlich umgangen wurde.
3. Keine Grundlage für Enteignungen (weil Plangenehmigung nicht ausreichende Grundlage für so schwerwiegende Eingriffe)

Das EBA wird zu einem späteren Zeitpunkt (s. o.) entscheiden, ob für das Bauvorhaben ein Planfeststellungsbeschluss notwendig ist oder ob eine Plangenehmigung ausreicht.

¹ siehe auch Mitteilung zur Sitzung des Rates der Stadt Haan am 21.09.2021

² siehe auch Mitteilung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 17.09.2020

³ Vorhaben der Modernisierungsoffensive werden beim EBA regelmäßig als Plangenehmigung eingereicht.